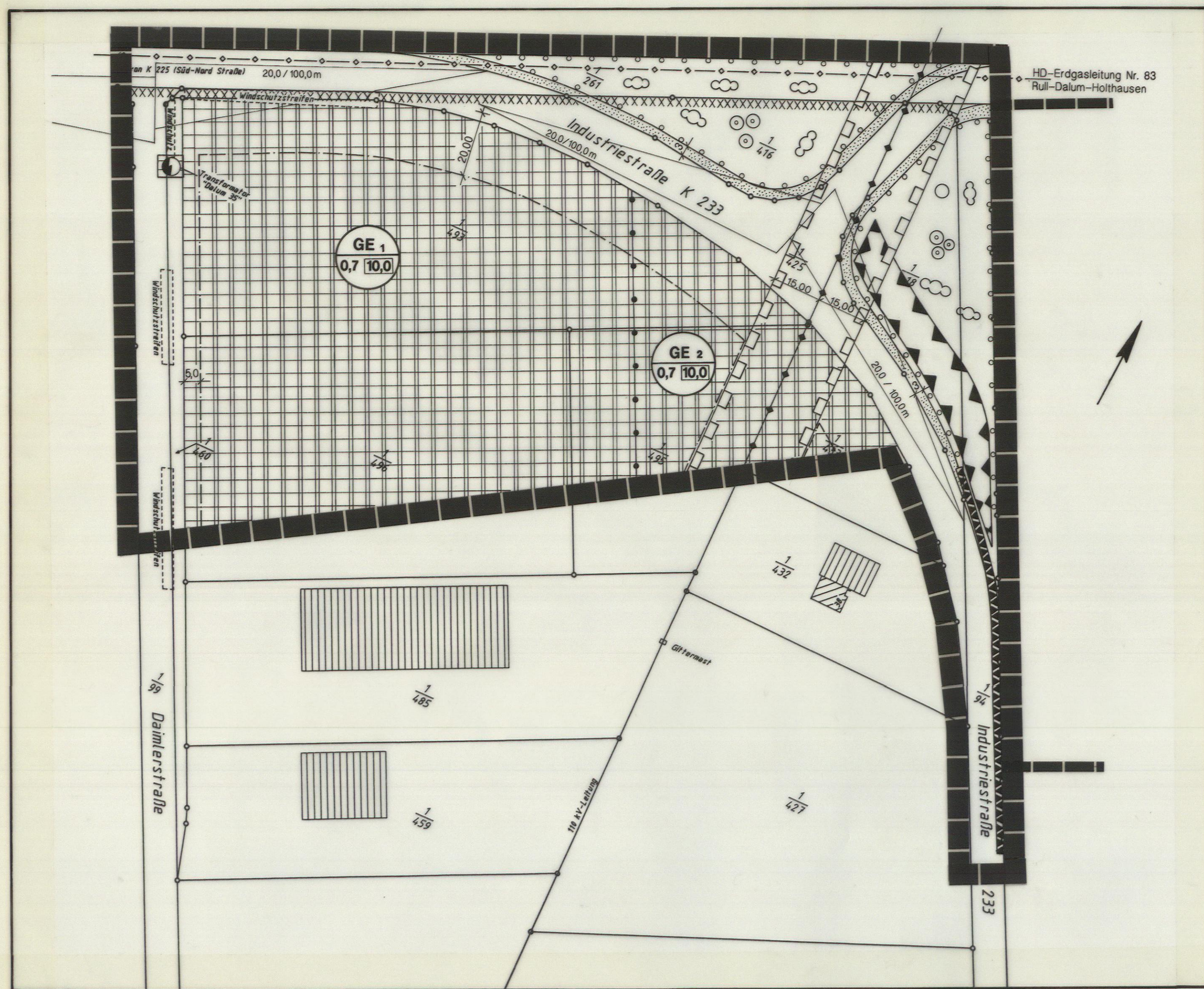


Satzung der Gemeinde Geeste - Landkreis Emsland - Bebauungsplan Nr. 12.2 „Industriegebiet Dalum-2. Änderung“ OT. Dalum



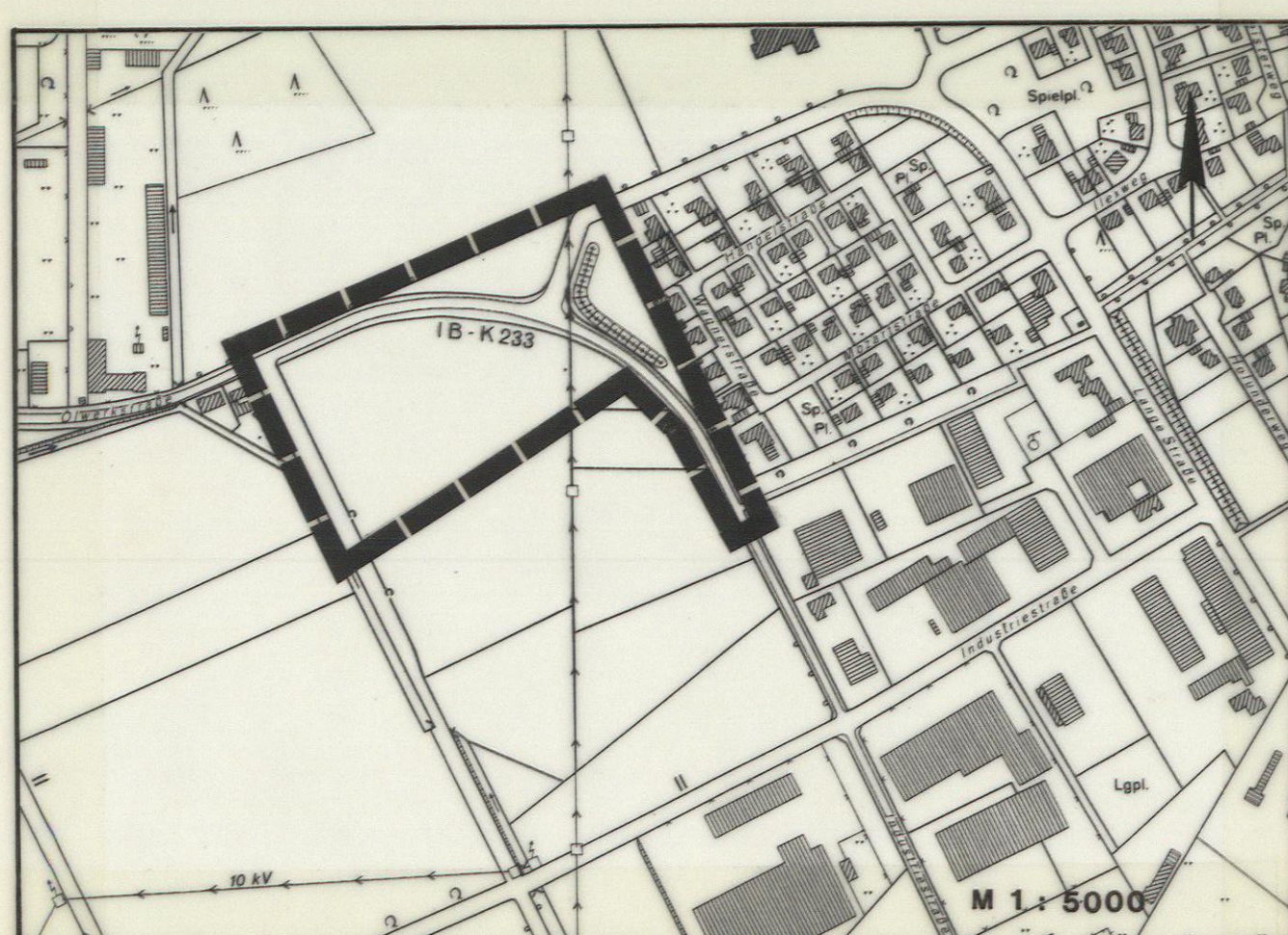
PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland, Gemeinde Geeste
 Gemarkung Dalum, Flur 5
 Maßstab 1:1000, Geschäftsbuchnr. 98/04

Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 19 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.09.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 14. April 1999
 gez. Illguth



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Flächenbezogene Schalleistungspegel

1. In den Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen je m² Grundstücksfläche die festgesetzten Werte des flächenbezogenen Schalleistungspegels (FSP) nicht überschreiten.
 Dabei gilt für das GE-1-Gebiet:

tags: 60 dB(A) m²
 nachts: 45 dB(A) m²

GE-2-Gebiet:

tags: 55 dB(A) m²
 nachts: 40 dB(A) m²

(§ 1 Abs. 4 BauNVO).

2. Die im Plan festgesetzten Werte des flächenbezogenen Schalleistungspegels (FSP) können im Einzelfall ausnahmsweise überschritten werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Überschreitungen durch Maßnahmen bzw. Gegenmaßnahmen (z.B. an die Lärmquelle angrenzende Gebäude oder Wände auf demselben Grundstück) ausgeglichen wird, die eine freie Schallausbreitung vermeiden.

§ 2 Oberflächenwassererweiterung von privaten Flächen

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücken zu versickern. Die Errichtung von zulässigen Sammelrinnen für Nutzwasser z.B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Die Vorschriften des § 8 NWG zur Versickerung der Erlaubnis oder der Bewilligung einer wasserrechtlichen Benutzung bleiben unberührt.

§ 3 Übrige Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Dalum“, Ortsteil Dalum bleiben unverändert bestehen.

HINWEISE:

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
- Es wird darauf hingewiesen, daß ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
- Unmittelbar nord- und nordwestlich des Plangebietes verläuft die K 233 (Industriestraße). Von dieser Straße können Schallemissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieser Straße errichteten Anlagen können von dem Straßenbaustatsträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Die Sichtdreiecke sind von sich behindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Nutzung oberhalb 0,80 m unzulässig.
- Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtabarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet
 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche

GE₁ Teilgebiet des Gewerbegebietes

2. Maß der baulichen Nutzung

0,7 Grundflächenzahl (GRZ)

10,0 Geschosflächenzahl (GFZ)

FSP flächenbezogener Schalleistungspegel tags und nachts (Höchstzulässige Schallemission je m² Grundstücksfläche innerhalb der Gewerbegebiete in dB(A))

3. Baugrenzen

----- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

▭ Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen

⊙ Trafo

▨ Fläche für Versorgungsanlagen

6. Hauptversorgungsleitungen

— Erdgasleitung - unterirdisch -

— vorh. 110 kV-Freileitung

7. Grünflächen

▨ Grünfläche (öffentlich)

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

▨ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

⊙ Bäume

⊙ Sträucher

9. Sonstige Planzeichen

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

▨ mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der RWE Energie AG

▨ Umgrenzung der Flächen für den Abbau von Mineralien (Erdölfein)

▨ Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 9 Abs. 1 Nr. 24 Lärmschutzwand (3,50m über Fahrbahnoberkante) bzw. Lärmschutzwand (2,50m über Fahrbahnoberkante)

▨ angrenzender Bebauungsplan

▨ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

▨ Sichtdreiecke

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in Verbindung mit der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127).

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Geeste diesen Bebauungsplan Nr. 12.2 „Industriegebiet Dalum-2. Änderung“ OT. Dalum bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen in der Sitzung am 25.02.1999 als Satzung beschlossen.

Geeste, den 08.04.1999

gez. Aepken
 BÜRGERMEISTER

gez. i.V. Leinweber
 GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 03.11.1998 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 „Industriegebiet Dalum-2. Änderung“ OT. Dalum beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Geeste, den 08.04.1999

gez. i.V. Leinweber
 GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 03.11.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentl. Auslegung wurden am 27.11.1998 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.12.1998 bis 08.01.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Geeste, den 08.04.1999

gez. i.V. Leinweber
 GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde Geeste hat diesen Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.02.1999 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Geeste, den 08.04.1999

gez. i.V. Leinweber
 GEMEINDEDIREKTOR

Der Bebauungsplan Nr. 12.2 „Industriegebiet Dalum-2. Änderung“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.1999 im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.1999 in Kraft getreten.

Geeste, den 08.04.1999

gez. i.V. Leinweber
 GEMEINDEDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

Geeste, den 29.01.2013

gez. Leinweber
 BÜRGERMEISTER

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung - nicht - geltend gemacht worden.

Geeste, den 29.01.2013

gez. Leinweber
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE GEESTE

Bebauungsplan Nr. 12.2
 „Industriegebiet Dalum-
 2. Änderung“
 OT. Dalum

Bearbeitet: - BAUA MT -

Geeste, den 16.11.1998

gez. Leinweber
 DIPL.-ING.